



II-4491 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
 DER BUNDESKANZLER

Z1. 353.110/68-I/6/88

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
 Tel. (0222) 66 15/0

13. Juni 1988

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Leopold GRATZ  
 Parlament  
 1017 W i e n

1965 /AB  
 1988 -06- 13  
 zu 1977 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Blau-Meissner und Freunde haben am 13. April 1988 unter der Nr. 1977/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umweltgift Asbest gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 in Verbindung mit Teil 2 lit. A der Anlage zum Bundesministeriengesetz wird der Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes u.a. mit folgenden Ausdrücken umschrieben: 'Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt', welcher Ausdruck durch weitere Begriffe näher konkretisiert wird, nämlich: 'Vorbereitung der allgemeinen Regierungspolitik', 'Hinwirken auf die Wahrung der Einheitlichkeit der allgemeinen Regierungspolitik und auf das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien in allen politischen Belangen', 'wirtschaftliche Koordination'.

Frage: Welche Bedeutung kommt diesen Ausdrücken nach Auffassung des Bundeskanzlers hinsichtlich der Bewältigung des Problems 'Asbest-Gefahren' zu?

2. Haben Sie die Absicht, im Problemkreis 'Umweltgift-Asbest' Maßnahmen zu treffen, die auf eine einheitliche Regierungspolitik hinwirken sollen?
3. Welche Maßnahmen haben Sie bis jetzt getroffen, um eine einheitliche Regierungspolitik im Problembereich 'Umweltgift-Asbest' zu gewährleisten?
4. Wie würden Sie vor dem Hintergrund der zitierten Bestimmungen aus dem Bundesministeriengesetz, die in der Anfrage 1041/J gestellten Fragen beantworten?
5. Gibt es Überlegungen, ein allgemeines Asbestverbot auszusprechen und ab welchem Zeitpunkt kann mit einem solchen Verbot gerechnet werden?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In der Anfrage wird zutreffend ausgeführt, daß dem Bundeskanzler gemäß Abschnitt A Z 1 des Teiles 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1986 die "Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt" zukommt. Da die Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes gemäß Abschnitt J Z 1 des Teiles 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zukommt, fällt diese Koordination nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzlers.

Es fällt mir daher als Bundeskanzler zwar die Aufgabe zu, die Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik zu führen, Aufgaben der konkreten Geschäftsbesorgung auf den einzelnen umweltrelevanten Gebieten oder der Koordination der mit umweltrelevanten Agenden beschäftigten Ressorts kommen mir jedoch nicht zu.

Zu Frage 2:

Wie ich bereits ausgeführt habe, bleibt die Verantwortung der einzelnen Ressortminister für die Setzung von Maßnahmen im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes unberührt von der Zuständigkeit des Bundeskanzlers, koordinierend tätig zu werden oder die allgemeine Regierungspolitik zu führen. Die Begriffe "allgemeine Regierungspolitik" und "Zusammenarbeit in allen politischen Belangen" im Bundesministeriengesetz zeigen deutlich, daß die Kompetenz des Bundeskanzlers diesbezüglich auf grundsätzliche Fragen beschränkt ist. Die Tätigkeit des Bundeskanzlers im Interesse einer einheitlichen Regierungspolitik kann Initiativen der einzelnen Fachressorts nicht ersetzen.

Eine Tätigkeit im Sinne der Einheitlichkeit könnte somit nur dahingehend ausübt werden, daß die von den einzelnen Ressorts gesetzten Maßnahmen miteinander vereinbar sind. Initiativen können dabei allenfalls insoweit gesetzt werden, als durch das Untätigbleiben einzelner Ressorts sich eine Uneinheitlich-

- 3 -

keit der Regierungspolitik ergeben würde. Es darf jedoch diese Aufgabe des Bundeskanzlers nicht so weit ausgelegt werden, daß ihm gleichsam als Kontrollor der Tätigkeit der einzelnen Ressortminister ein Initiativrecht im Falle einer seiner Ansicht nach erforderlichen, aber noch nicht gesetzten Maßnahme, zukäme.

Zu Frage 3:

Dazu halte ich fest, daß sich die Notwendigkeit eines Einschreitens des Bundeskanzlers im Problembereich "Umweltgift - Asbest" bisher nicht ergeben hat. Sollte künftig jedoch ein derartiges Erfordernis eintreten, werde ich natürlich im Sinne der obigen Ausführungen tätig werden.

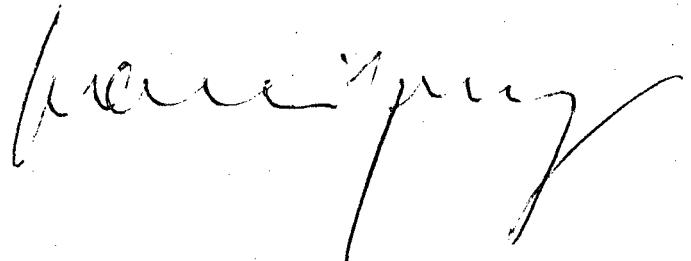
Zu Frage 4:

Vor diesem rechtlichen Hintergrund des Bundesministeriengesetzes ist auch meine Beantwortung der Anfrage 1041/J (1082 AB) erfolgt. Ich möchte daher auch in diesem Zusammenhang auf meine damalige Antwort verweisen.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich gibt es im Rahmen der Bestrebungen, gesundheitsgefährdende Stoffe und Produkte durch unbedenkliche zu ersetzen, Überlegungen, die auf eine weitgehende Beschränkung des Inverkehrsetzens asbesthaltiger Produkte abzielen. Entsprechende Schritte wären im Rahmen des mit 1. Februar 1989 in Kraft tretenden Chemikaliengesetzes zu setzen.

Maßnahmen können aber nur unter Berücksichtigung der Entwicklung technisch gleichwertiger Substitutionsprodukte mit unbedenklicheren Eigenschaften realisiert werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus J. Löffelholz".